



# **Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz**

# Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quarter</sup> und 2a<sup>quinquies</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV (ELG, SGS 833), beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

## § 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spital- eintritt in der Gemeinde Arisdorf die Niederlassung hatten.

## § 3 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den Antrag eine Verfügung.

<sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

## § 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

Die Höhe der Zusatzbeiträge an Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, mit denen die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, wird begrenzt. Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

## § 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

<sup>1</sup> Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

<sup>2</sup> Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch gegenüber dem Nachlass.

<sup>3</sup> Die Höhe des Zinses wird durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den EL-Freibetrag für Einzelpersonen gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

## **§ 6 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum**

<sup>1</sup> Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

<sup>2</sup> Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, ist § 4 dieses Reglements nicht anwendbar.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen Verfügung des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2018 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 16. Oktober 2018 genehmigt.

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. November 2018

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident

Der Verwalter

Markus Miescher

René Bertschin